

Auszahlungen der VG Bild-Kunst: Film- und TV-Tonmeister haben Anspruch auf Urheberrechtvergütung

Nur wenigen Tonmeistern ist bekannt, dass Sie Ansprüche als Urheber gegenüber der VG Bild-Kunst geltend machen können und sollten. Mit einer erfolgreichen Klage hin zu einem rechtskräftigen BGH-Urteil ließ der VDT 2007 feststellen, dass Tonmeister für ihre Film- und Fernseh-mischungen urheberrechtlich anspruchsberechtigt sein können. Seitdem bildet die VG Bild-Kunst Rücklagen zur Ausschüttung an die Film- und Fernseh-Tonmeister. Nur: Diese Gelder werden von Tonmeistern gar nicht abgerufen!

Kostenfrei registrieren

Um von den Ausschüttungen zu profitieren, muss man lediglich **kostenfrei Mitglied** in der Berufsgruppe III der VG Bild-Kunst werden. Anschließend meldet man seine Filmmischungen online oder postalisch, was auch rückwirkend möglich ist. Die VG Bild-Kunst klärt deren urheberrechtliche Relevanz und zahlt dann die Urheberrechtsvergütung an den Berechtigten aus.

Machen Sie Ihre Ansprüche gegenüber der VG Bild-Kunst geltend! Damit profitieren Sie nicht nur direkt von der Ausschüttung, sondern stärken sich und die gesamte Berufsgruppe der Tonmeister, indem Sie sich ganz klar als urheberrechtlich tätig positionieren. Dies ist auch für Ihre Zukunft wichtig. Im Zuge der rasanten Digitalisierung werden urheberrechtliche Leistungen zunehmend pauschalisiert abgegolten. Nur wenn die Berufsgruppe der Tonmeister ihren gestalterischen Status weiter festigt, wird sie von den Auszahlungen profitieren können.

Tonmeister sind auch Urheber

Die VG Bild-Kunst erfasst und verteilt treuhänderisch Gelder, die von der Geräteindustrie an Urheber ausgeschüttet werden. Die VG Bild-Kunst weigert sich die Tonmeister in die so genannte Berufsgruppe III der Ausschüttungsberechtigten aufzunehmen. Die Begründung der VG Bild-

Verband
Deutscher Tonmeister e.V.

Geschäftsstelle des VDT
Am Zaarshäuschen 9
D - 51427 Bergisch Gladbach

Tel.: + 49 2204 -2 35 95
Fax: + 49 2204 -2 15 84

e-mail: vdt@tonmeister.de
internet: <http://www.tonmeister.de>

Geschäftsstelle des VDT
Gisela Jungen
Am Zaarshäuschen 9
D - 51427 Bergisch Gladbach
Tel: + 49 2204 23595
Fax: + 49 2204 21584
vdt@tonmeister.de
www.tonmeister.de

Vorstand:
Prof. Carlos Albrecht,
Präsident

Angelo D'Angelico
Detlef Halaski
Jörn Nettingsmeier
Hans Schlosser
Dr. Günther Theile

Steuernummer:
204 / 5825 / 0432

VR Köln 16190

Postbank Köln
Konto-Nr.: 278 526-503
BLZ 370 100 50

IBAN:
DE43370100500278526503
BIC: PBNKDEFFXXX

Kunst ist, dass Tonmeister keine Urheber seien. Gegen diese Sichtweise klagte ein VDT-Mitglied mit Unterstützung des VDTs auf Anerkennung seiner Arbeit im urheberrechtlichen Sinne. Nach einem langjährigen Gerichtsverfahren wurde der Klage in 2007 höchstrichterlich statt gegeben, dass ein urheberrechtlicher Anspruch nicht ausgeschlossen werden kann. Die VG Bild-Kunst muss die Berechtigung im Einzelfall prüfen. Und dies gilt nicht nur für diesen einen Präzedenzfall, sondern für alle Mischtonmeister, die in Film und Fernsehen tätig sind. Zwar wurde aus Verfahrensgründen zunächst eine Einschränkung auf Mischtonmeister vorgenommen, aber auch anderen Tongewerken steht es frei, ihren urheberrechtlichen Anspruch anzumelden und prüfen zu lassen. Um das BGH Urteil umzusetzen stellt die VG Bild-Kunst seit 2007 für Tonmeister Ausschüttungsgelder in Höhe von jährlich einem Prozent der gesamten Ausschüttungssumme bereit. Wie dem VDT auf Nachfrage mitgeteilt wurde, werden diese Gelder allerdings nicht ausgezahlt, da es schlicht keine Einreichungen gäbe!

Von Einzelprüfung zur Pauschalierung

Der VDT strebt eine allgemeingültige Aufnahme unserer Tonmeister in die Berufsgruppe III der VG Bild-Kunst an. Dazu ist es notwendig, dass möglichst viele Tonmeister ihre Ansprüche reklamieren. Im Zuge der zunehmenden Digitalisierung sind weitere pauschalierte Zahlungen an Urheber zu erwarten – sowohl von Verwertungsgesellschaften als auch in Form von Direktzahlungen von öffentlich-rechtlichen Sendeanstalten. Der VDT will diese Ausschüttungen für die Berufsgruppe der Tonmeister sichern und in weiteren Verfahren die urheberrechtliche Stellung der Tonmeister festigen. Um dies zu gewährleisten ist es notwendig, dass die bereits erreichten Anerkennungen – wie die bei der VG Bild-Kunst – von unseren Mitgliedern auch tatsächlich in Anspruch genommen werden.